

# Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Chemikaliengesetz und dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

Zum 16.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

Der Senat bestimmt:

## § 1

### Zuständige Behörden

Die Zuständigkeit für die Durchführung des Chemikaliengesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der einschlägigen Verordnungen der Europäischen Union sowie des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes ergibt sich aus der Anlage.

## § 2

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung über die nach dem Chemikaliengesetz zuständigen Behörden vom 20. Dezember 2005 (Brem.ABl. S. 1055 - 8053-i-1),

2. § 1 Nummer 2 und § 2 Nummer 2 der Bekanntmachung über die nach der Biostoffverordnung, der Gefahrstoff Verordnung und der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung zuständigen Behörden vom 29. Juni 2010 (Brem.ABl. S. 541), geändert durch Bekanntmachung vom 26. April 2011 (Brem.ABl. S. 437),

3. Bekanntmachung über die nach der Chemikalienverbotsverordnung zuständige Behörde vom 15. Januar 2008 (Brem.GBl. S. 11),

4. Bekanntmachung über die nach der Lösemittelhaltigen Farben- und Lack-Verordnung zuständige Behörde vom 20. Dezember 2005 (Brem.ABl. S. 1056)

5. Bekanntmachung über die nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz zuständige Behörde vom 1. September 1987 (Brem.ABl. S. 352 - 2125-c-2)

Beschlossen, Bremen, den 9. Oktober 2012

Der Senat

## **Anlage**

(zu § 1)

Zuständigkeitsverzeichnis

## **Abkürzungsverzeichnis**

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.